

Informationen zur Mehrwertsteuersenkung

Als Konjunkturmaßnahme hat der Koalitionsausschuss eine Senkung der Umsatzsteuer vom **01.07.2020** bis zum **31.12.2020** von 19% auf **16%** bzw. von 7% auf **5%** angekündigt. Aktuell stehen sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die Ausführungsbestimmungen aus. Vor dem Hintergrund der knapp bemessenen Zeit bis zur Umstellung haben wir nachfolgend die voraussichtlichen Auswirkungen als erste Information zusammengefasst.

Wir weisen darauf hin, dass diese Aussagen eine individuelle Steuerberatung nicht ersetzen können. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit können wir nicht geben.

Leistung:

Bei einer vor dem 01.07.2020 bestellten Leistung, aber noch nicht be- oder angezahlten Leistung entsteht die Steuerschuld erst zum Zeitpunkt der Leistung, also nach dem 01.07.2020 und damit mit bereits geminderten Umsatzsteuersatz. Entscheidend ist also der Zeitpunkt der vollständigen Leistungsbewirkung, d.h. wann die letzte Handlung für die Erbringung der Leistung getätigt wurde.

Anzahlungen:

Wenn eine Anzahlung vor dem 01.07.2020 vereinnahmt wird, die Leistung aber erst nach dem 01.07.2020 erbracht wird, ist die Steuerschuld vor dem 01.07.2020 entstanden und damit **nicht** nach dem verminderten Umsatzsteuersatz versteuert. Allerdings ist eine Korrektur der Umsatzsteuer auf 16% bzw. 5% im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorzunehmen, wenn dieser zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 liegt. Wird eine Anzahlung nach dem 1.7.2020 vereinnahmt und die Leistung zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 erbracht, so ist der Steuersatz von 16% bzw. 5% anzusetzen.

Dauerleistungen:

Davon zu unterscheiden ist die Dauerrechnung (bspw. bei einem Mietvertrag, Lizenzvertrag). Hier handelt es sich um wiederkehrende Teilleistungen, bei der jede Anzahlung einem bestimmten Leistungszeitraum zugeordnet werden kann. Für Teilleistungen zwischen dem 1.7. und 31.12.2020 gelten somit die Steuersätze von 16% bzw. 5%. Im Falle vorausbezahlter Jahresbeträge ist durch den Anbieter eine Korrektur vorzunehmen. Echte Mitgliedsbeiträge bleiben steuerfrei.

Gutscheine:

Für Gutscheine muss unterschieden werden, ob es sich um „Einzweck-“ oder „Mehrzweckgutscheine“ handelt. Entscheidend ist, ob bereits Leistungsort, Umsatzart und Umsatzsteuersatz feststehen. Der „Einzweckgutschein“ ist zum Zeitpunkt der Ausgabe zu besteuern, der „Mehrzweckgutschein“ bei der tatsächlichen Leistungserbringung.

Das bedeutet, dass ein vor dem 01.07.2020 ausgegebener „Einzweckgutschein“, der zu einer bestimmten Gegenleistung berechtigt, deren Eigenschaften ähnlich einer Rechnung bereits feststehen, **nicht** nach dem verminderten Umsatzsteuersatz versteuert wird (bspw. bei einem Essensgutschein für die ausschließliche Einlösung „vor Ort“).

Ein vor dem 01.07.2020 ausgegebener „Mehrzweckgutschein“ wird jedoch bei Leistungserbringung nach dem 01.07.2020 nach dem verminderten Umsatzsteuersatz versteuert (bspw. bei einem Übernachtungsgutschein für die Einlösung „vor Ort“).

Vorsteuerabzug:

Der Vorsteuerabzug setzt einen entsprechenden Beleg voraus (bspw. eine Rechnung). Zum Vorabzug berechtigt ist ein Unternehmer nur in der Höhe der tatsächlich geschuldeten Umsatzsteuer, soweit diese nicht höher als die angegebene Umsatzsteuer ist, § 14c UStG. Das bedeutet, dass eine falsch ausgestellte Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt- auch wenn diese Rechnung in dieser Höhe beglichen worden ist. Dieses Risiko tritt spätestens im Rahmen einer Betriebsprüfung auf.

Aktuell warten alle noch auf die endgültige Formulierung des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Stand: 10.06.2020